

3. 618. a (3) Nr. 20422.

### Kundmachung.

Laut dem hohen Erlasse des hohen k. k. Armee-Oberkommando's vom 23. September 1858, 3. 3336, ist bei der Oberst Baron Pfefferhosen'schen Stiftung für Militär-Witwen und Waisen, in Folge eingetretener Verlosung von Obligationen, eine bedeutende Erhöhung des jährlichen Interessen-Erträgnisses eingetragen.

Es ist hiedurch möglich geworden, vom 1. Oktober 1858 an 19 neue Plätze zu je 50 fl. C. M. für mittellose Offizierswitwen und Waisen, dann 2 neue Plätze zu je 25 fl. C. M. für mittellose Witwen und Waisen der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zwar letztere vom 1. Oktober 1859 an zu gründen.

Aus diesem Anlasse wird für diese neuen Stiftungsplätze hiemit der Konkurs bis Ende Februar 1859 ausgeschrieben.

Dieses wird über Ersuchen des k. k. Militär-Stadtkommando's zu Laibach mit dem Beifügen verlautbart, daß nur jene der erwähnten Militär-Witwen und Waisen auf eine Betherilung aus der genannten Stiftung Anspruch haben, welche in keinem Pensionsgenusse stehen und überhaupt mittelbar sind, und daß die diesfälligen gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. März 1859 bei dem k. k. Militär-Stadtkommando zu Laibach einzulangen haben.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 25. Oktober 1858.

3. 615. a (3) Nr. 20945.

### Konkurs-Verlautbarung

zu zwei Stipendien für den höheren nautischen Kurs an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, von je 200 fl. für das nächste Schuljahr 1858/59.

Diese zwei Stipendien von je zweihundert (200) Gulden sind für Zöglinge des höheren nautischen Kurses bestimmt, welche sich dem Lehramte an nautischen Schulen widmen wollen.

Zu Folge Erlasses der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 16. Oktober l. J., Nr. 14051, wird nun der Konkurs zur Besetzung der zwei obengenannten Stipendien für das kommende Schuljahr 1858/59 mit folgenden Bestimmungen ausgeschrieben.

§. 1. Zur Erlangung von Stipendien des höhern nautischen Kurses sind geeignet:

- Jene Jünglinge, welche den Biennial- oder Annual-Kurs an einer öffentlichen nautischen Schule des Kaiserstaates mit sehr gutem Erfolge absolvirt haben;
- Jünglinge, welche zwar keinen der erstgenannten Kurse an einer öffentlichen nautischen Schule gemacht, jedoch an einer öffentlichen Lehranstalt der Monarchie eine gründliche, mathematische Bildung erhalten haben, und der italienischen Sprache so mächtig sind, daß sie den in dieser Sprache zu haltenden Vorträgen mit Erfolg folgen können.

§. 2. Jene jungen Leute, die bloß den Biennial-Kurs gehört haben, können nur in die astronomisch-nautische Abtheilung, und die bloß den Annual-Kurs absolvirt haben, nur in die Abtheilung des Schiffsbauens am höheren nautischen Kurse aufgenommen werden. Die Letztern haben sich auch über ihre Fertigkeit im Zeichnen gehörig auszuweisen, und im Verlaufe des Kurses einer Prüfung über die geographische Steuermannskunst mit gutem Erfolge zu unterziehen, deren Kenntniß ihnen als eventuellen künftigen Lehrern des Schiffsbauens zur zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichtes im Abendkurse nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist (Regol. organico §. 40 e seg.).

§. 3. Jene, welche, ohne einen nautischen Kurs absolvirt zu haben, auf Grundlage ihrer

mathematischen Vorbildung ein Stipendium erhalten, sind verpflichtet, im Verlaufe des höheren nautischen Kurses eine Prüfung über die geographische Steuermannskunst, die Elemente des Schiffsbauens, die Manövrirkunst und über das Seerecht mit gutem Erfolge zu bestehen.

Der Umfang ihres Wissens in diesen Fächern muß den an die Schüler des Biennial-Kurses gestellten Anforderungen entsprechen.

§. 4. Der Bewerbungstermin um die zwei Stipendien für das Jahr 1858/59 ist peremptorisch auf sechs Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an, beschränkt.

Die Bittgesuche um Verleihung solcher Stipendien sind an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisiren und bei der Direktion jener Anstalt einzureichen, an welcher der Bittsteller seine Studien, die ihn zu seiner Bewerbung befähigen, gemacht hat.

Diese sendet das Gesuch mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an die Direktion der Handels- und nautischen Akademie in Triest, welche die weitere Amtshandlung fortsetzt.

§. 5. Diejenigen, welche ein Stipendium erhalten, haben sich vor dem Eintritte in den Genuß desselben durch einen schriftlichen Revers zu verpflichten, daß sie nach dem mit gutem Erfolge zurückgelegten, höheren nautischen Kurse noch ein zweites Jahr unter der Leitung der Professoren dieses Kurses und mit Beachtung der für das Bervollkommnungsjahr erlassenen Vorschriften für das Lehramt ausbilden, sich dann im Erfordernissfalle durch sechs Jahre als Lehrer an einer öffentlichen nautischen Schule, gegen den systemmäßigen Bezug verwenden, und im Falle sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Staatschase die aus diesem bezogene Summe zurückzahlen werden. Diese Zeit von sechs Jahren beginnt mit der Vollendung des Bervollkommnungsjahres.

§. 6. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung der Eltern oder ihrer Vormünder zu diesem Revers erforderlich.

Von der k. k. küstenländischen Statthalterei.  
Triest den 26. Oktober 1858.

### Avviso di Concorso

a due stipendi per il Corso nautico superiore nell' i. r. Accademia di Commercio e Nautico in Trieste di fiorini 200 l' uno, per il prossimo anno scolastico 1858—59.

Questi due stipendi, di 200 fiorini l' uno, sono destinati per allievi del corso nautico superiore, i quali vogliono dedicarsi al magistero nelle scuole nautiche. A tenore di venerato rescritto dell' i. r. Luogotenenza 16 Ottobre a. c. Nr. 14051, viene ora aperto il concorso ai sunnominati due stipendi pel prossimo venturo anno scolastico 1858—59 con le seguenti norme:

§. Al conseguimento di stipendi del corso nautico superiore sono atti:

- Quei giovani che hanno assolto con ottimo successo il corso biennale o annuale in una pubblica scuola nautica dell' Impero.
- Giovani che non hanno già fatto alcuno dei corsi ora nominati, ma che hanno acquistato una fondata cultura matematica in un pubblico Istituto di istruzione della monarchia, e sono talmente in possesso della lingua italiana che possono seguire con successo le lezioni da tenersi in questa lingua.

2. Quei giovani che hanno frequentato soltanto il corso biennale, non possono essere accettati che nella Sezione astronomico-nautica del corso nautico superiore, e quelli che hanno assolto solamente il corso annuo,

unicamente nella Sezione di costruzione navale di esso. Questi ultimi si giustificano a dovere intorno la loro pratica nel disegno, e nel decorso dell' anno si sottometteranno ad un esame con buon successo sulla navigazione per istima, la cui cognizione come eventuali futuri maestri di costruzione, è a loro non solo utile, ma anche necessaria per impartire opportunamente l' insegnamento nel corso serale (Regolamento organico §. 40 e seg.)

§. 3. Quelli che senza avere assolto un corso nautico, ottengono uno stipendio in base alla loro preventiva coltura matematica, sono tenuti a sostenere durante il corso nautico superiore un esame con buon successo: la navigazione per istima, gli elementi di costruzione navale; la manovia e il diritto marittimo.

L' estensione del loro sapere in questi oggetti deve corrispondere a quanto si esige dagli scolari del corso biennale.

§. 4. Il termine per aspirare a questi due stipendi per il 1858/59 si limita perentoriamente a sei settimane dalla data del presente Avviso. Le istanze per il conferimento di un tale stipendio sono da dirigersi al Ministero del culto e dell' istruzione, e da presentarsi alla Direzione di quell' istituto presso il quale il suplicante ha fatto i suoi studi che lo qualificano alla competenza.

Questa invia l' istanza col suo parere alla Direzione dell' accademia di Commercio e Nautica in Trieste.

§. 5. Quelli che conseguiscono uno stipendio, hanno ad obbligarsi prima d' entrare nel godimento di esso, mediante una contrascritta, che compiuto con buon successo il corso nautico superiore, si coltiveranno pel magistero ancora un secondo anno sotto la direzione dei professori di questo corso, e osservando le prescrizioni abbassate per il corso di perfezionamento, e poi in caso di ricerca, si presteranno per sei anni come maestri in una pubblica scuola nautica, e in caso che non adempiano a questi obblighi, risponderanno all' Erario la somma da essi percetta. Questo tempo di sei anni comincia col compimento dell' anno di perfezionamento.

§. 6. Per minori d'età si esige l' assenso dei genitori o dei loro tutori a questa contrascritta.

Dall' i. r. Luogotenenza pel Litorale.  
Trieste li 26 Ottobre 1858.

3. 603. a (3) Nr. 18264.

### Kundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik in Passail.

Die erledigte k. k. Tabak-Großtrafik in Passail wird zur Wiederbesetzung im Wege der öffentlichen Konkurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, die nach dem angehängten Muster zu verfassen sind, dem geeignet erkannnten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch auf eine Provision an das Gefälle einen jährlichen Pachtshilling aus dem Verschleißgewinne bezahlt, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 3 Meilen davon entfernten k. k. Tabak-Subverlage in Weiß zu beziehen, und es sind demselben zur Fassung 20 Trafikanten zugewiesen.

Der Tabakverkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1857 bis 31. Juli 1858 an Tabak 14642<sup>18</sup>/<sub>32</sub> Pfd., im Gelde 6295 fl.

49 kr. G. M., ferner an Limite 185<sup>3</sup>/<sub>32</sub> Pfd., im Gelde 37 fl. 3 kr. G. M.

Dieser Verschleiß gewährte bei einem Bezuge von 1<sup>2</sup>/<sub>4</sub> mit Einrechnung des Kleinverschleißes von 167 fl. 48<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr. Conv-Münze einen jährlichen beiläufigen Bruttoertrag von 260 fl. 20<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. G. M.

Nur die Tabakverschleißprovision ist Gegenstand des Angebotes.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersterer das Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 420 fl. in österr. Währung bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautions im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Erhaltung der Ersterer des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Materialborgung benutzen oder nicht. Der Verlag ist längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Ersterer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu übernehmen, innerhalb welcher Zeit auch die Kautions im Betrage von 420 fl. in österr. Währung zu leisten ist, widrigens der Ersterer das Materiale nur gegen Barzahlungen erhalten würde.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Kautions als Badium, in dem Betrage von 42 fl. in österr. Währung, vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa Graz oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten, mit 30 Neukreuzer gestempelten Offerte anzuschließen und bis längstens 30. November 1858 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift „Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Passail.“ bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz zu überreichen.

Dem Offerte sind nebst dem Badium oder der Quittung über Erlag desselben noch folgende Nachweisungen anzuschließen:

- die Nachweisung über die erlangte Großjährigkeit und
- das Sittenzeugniß.

Die Badien jener Differenzen, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Ersterers wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Bedingungen mangeln, oder unbestimmt lauten oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird aber sowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtchillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pachtchilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verfügt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatz verbundenen Obliegenheiten, der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Uebertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und der öffentlichen Ruhe, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt oder be-

ziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthaltsort im Verschleißorte nicht gestatten.

**F o r m u l a r e**  
eines Offertes auf 30 Neukreuzer Stempel.

„Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik in Passail unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch auf die Materialbevorräthigung

a) gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Radirung oder Korrektur ausgedrückt) Perzent von der Summe des Tabakverschleißes oder

b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder  
c) ohne Anspruch auf eine Provision und gegen Zahlung eines jährlichen Gewinnrücklasses oder Pachtchillings im Betrage von (in Buchstaben ausgedrückt) an das Gefälle in Betrieb zu übernehmen.

Ich erkläre mich ferner, den in der Kundmachung bewilligten Material-Kredit von 420 fl. in österr. Währung in Anspruch zu nehmen, (oder das Tabakmateriale Zug für Zug bar zu bezahlen).

Die in der Kundmachung angeordneten 3 Beilagen sind hier beigefügt.

**V o n A u ß e n**  
Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Passail.

Von der k. k. steierm. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 28. Oktober 1858.

3. 623. a Nr. 6920.

### K o n k u r r e n z

Die Postamts-Verwalterstelle in Semlin in der IX. Diätenklasse, mit dem Jahresgehälter von 900 fl. G. M. (945 fl. österr. Währ.) und dem Ganze einer Naturwohnung oder des Äquivalents von 120 fl. G. M. (126 fl. österr. Währ.) gegen Kautionsleistung im Gehaltsbetrage, ist zu besetzen.

Die Gesuche sind bis 20. November 1858 bei der Postdirektion in Temesvar unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse einzubringen.  
k. k. Postdirektion Triest am 8. Nov. 1858.

3. 626. a (1) Nr. 1966.

### E r k e n n t n i s s

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu Laibach wird auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen, daß der Bleibergbau Anna-Stollen Tom. I, Ent. Nr. 22, (Bergbuch verschiedener Werkskomplexe Fol. 277) des Johann Baptist Emel, im Gebirge Labina bei Kirchheim, im Bezirke Kirchheim des Görzer Kreises gelegen, schon seit vielen Jahren außer Betrieb und verfallen ist, und nachdem die hierämliche ediktale Aufforderung vom 26. Jänner 1858, 3. 7, zur grundhaltigen Rechtfertigung der unterlassenen Bauhafthaltung unbeachtet blieb, gemäß §. 244 des allgemeinen Berggesetzes wegen lange fortgesetzter und ausgebreiteter Vernachlässigung auf Entziehung dieses Bergbaues erkannt, und nach Rechtskräftigwerdung dieses Erkenntnisses das weitere Verfahren gemäß §. 253 des allgemeinen Berggesetzes eingeleitet.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.  
Laibach am 18. Oktober 1858.

3. 2007. (1) Nr. 1378.

### E d i k t

Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte Neustadt wird bekannt gegeben, daß der in der Rechtsache des Josef Handler aus Gottschee, durch Herrn Dr. Benedikter, wider Georg Wischal von Vorschloß Nr. 13, im Bezirke Escherraembl, erlassene wechselgerichtliche Zahlungsauftrag vom 21. September d. J., Zahl 1223, pct. 90 fl. 46 kr. c. s. c., dem für den unbekannt wo befindlichen Beklagten unter Einem bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina in Neustadt zugestellt worden sei.

Dessen wird der Beklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständigt.  
Neustadt am 26. Oktober 1858.

3. 1989. (1) Nr. 1346.

### E d i k t

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neustadt, als Adolf Skrem'sche Konkurs-Instanz, wird bekannt gemacht:

Es sei in Erledigung des Tagsatzungsprotokolles vom 15. d. M., 3. 1346, die öffentliche Versteigerung der für die Adolf Skrem'sche Konkursmasse und rücksichtlich für die Adolf Skrem'schen Miterben, Ferdinand Franz Robert und Isidor Skrem, noch zu realisirenden väterlich Franz Skrem'schen Nachlassforderungen, im Gesamtbetrage von 4172 fl. 55 kr. G. M., bewilligt worden, und es wird hiermit zur Feilbietung dieser Forderungen die Tagsatzung auf den 19. November l. J. Vormittags 10 Uhr beim k. k. Kreisgerichte mit dem Beifügen angeordnet, daß diese Forderungen um den 10. Theil des Nominal-Betrages d. i. um den Betrag von 417 fl. 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> G. M. feilgeboten, und falls Niemand den Ausrufspreis bieten sollte, auch unter demselben Anbote angenommen und die Forderungen um jeden Preis hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen so wie das Verzeichniß der feilzubietenden Forderungen können in der dießgerichtl. Registratur, die auf die Forderungen Bezug habenden Schuld Dokumente und Handlungsbücher aber bei dem Herrn Konkursmasse-Verwalter Karl Martini hier eingesehen werden.

Neustadt am 19. Oktober 1858.

3. 2038. (2) Nr. 3341.

### E d i k t

Nachdem zu der in der Exekutionssache des Michael Rupnik von Sibera, wider Michael Kunz von Kirchdorf, pct. 215 fl., auf den 15. Oktober l. J. angeordneten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschien, wird zur dritten Feilbietung am 19. November l. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtssitze geschritten werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. November 1858.

3. 2039. (2) Nr. 5435.

### E d i k t

In der Exekutionssache der Anton Schitko'schen Verlassmasse, durch den Kurator Herrn Mathias Korren in Planina, wider Johann Dstank von Kallensfeld, pct. 115 fl., wird am 20. November d. J. Vormitag 9 Uhr zum zweiten Feilbietungstermine geschritten.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. November 1858.

3. 2040. (2) Nr. 5434.

### E d i k t

Mit Bezug auf das dießämtliche Edikt vom 10. Juli l. J., 3. 3340, wird am 17. November l. J. Vormittags 9 Uhr zum dritten und letzten Feilbietungstermine geschritten, wobei die im Grundbuche Haasberg sub Rektif. Nr. 9151 und 916 vorkommende, in Oberstmen gelegene Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. November 1858.

3. 1998. (2) Nr. 7478.

### E d i k t

In der Exekutionssache des Herrn Karl Holzner in Laibach, durch den Nachhaber Herrn Mathias Korren in Planina, gegen Andreas Kovazhiz von Martinsbach, pct. 320 fl. c. s. c., wird die dritte exekutive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Haasberg sub Rektif. Nr. 661 vorkommenden, gerichtlich auf 1186 fl. 40 kr. bewerteten Realität auf den 30. November l. J. früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Beifügen angeordnet, daß hiebei obige Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 14. Oktober 1858.

3. 1990. (3) Nr. 3999.

### E d i k t

Mit Bezug auf das hierämtliche Edikt vom 24. August d. J., 3. 3168, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache der Franziska Terjan und Jakob Pauliz gegen Josef Pogatschnik, pct. 20 fl. c. s. c., auf den 25. d. M. angeordneten ersten Tagsatzung zur Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen Hübrealität sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zur zweiten auf den 23. November d. J. ausgeschriebenen Tagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 26. Oktober 1858.